

gemäß Abs. 1 erforderlich sind. Können Unterlagen nicht mit dem Antrag vorgelegt werden, ist ein mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz abgestimmter Terminablaufplan vorzulegen, der die Termine für das Nachreichen der fehlenden Unterlagen und den Termin der Erteilung der jeweiligen Zustimmung zu enthalten hat.

(5) Art und Umfang der für die Zustimmungen gemäß Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen sind in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegt. Erforderliche Abweichungen und Präzisierungen legt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen fest.

(6) Die Zustimmungen werden schriftlich erteilt. Sie können mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(7) Zustimmungen können zurückgezogen, geändert oder eingeschränkt werden, wenn

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Zustimmungen geführt haben, nicht mehr gegeben sind
2. die in den Zustimmungen enthaltenen Bedingungen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit nicht eingehalten oder
3. Auflagen nicht erfüllt werden.

Die Zurückziehung, Änderung oder Einschränkung von Zustimmungen setzt eine Prüfung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz voraus, in die der für die Einholung der entsprechenden Zustimmung Verantwortliche einzubeziehen ist.

§3

Planung der Investition

(1) Die im Rahmen der langfristigen Standortverteilung untersuchten Standortvarianten für Kernanlagen, ihre Begründung und Einschätzung sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen für Kernanlagen hinzuzuziehen.

(3) In den Unterlagen für die Aufgabenstellung zur Vorbereitung der Investitionen sind die grundlegenden, den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit betreffenden Anforderungen und die Ausgangswerte anzugeben und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Bestätigung vorzulegen.

§4

Zustimmung zum Standort einer Kernanlage

(1) Für Kernanlagen, für deren Standort gemäß der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) eine Standortbestätigung und eine Standortgenehmigung erforderlich sind, ist die Zustimmung zum Standort 6 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Einholung der Standortbestätigung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(2) Ist für den Standort einer Kernanlage keine Standortbestätigung erforderlich, so ist 6 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Einholung der Standortgenehmigung die Zustimmung zum Standort beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(3) Bedarf eine Kernanlage keiner Standortbestätigung und -genehmigung, so ist die Zustimmung zum Standort 6 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(4) Zur Einholung der Standortbestätigung erteilt das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz im Rahmen des Standortzustimmungsverfahrens einen Standortvorbescheid. Der Standortvorbescheid wird erteilt, wenn die Bedingungen des Standortes sowie vorläufige Informationen über die Kernanlage und über ihre Wechselwirkung mit der Umgebung den sicheren Betrieb sowie keine unzulässigen Auswirkungen der Kernanlage auf die Umgebung erwarten lassen.

(5) Die Zustimmung zum Standort wird erteilt, wenn die Auflagen für weitergehende Untersuchungen, die im Standortvorbescheid durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt worden sind, erfüllt wurden und eingeschätzt werden kann, daß ein sicherer Betrieb der Kernanlage ohne unzulässige Auswirkungen auf die Umgebung möglich ist.

(6) Werden bei langfristigen Investitionsvorhaben einzelne Ausbaustufen gesondert vorbereitet, ist für die Erteilung der Zustimmung zum Standort zusätzlich eine Grobkonzeption über die gesamte Investition vorzulegen.

(7) Veränderungen der Voraussetzungen, die der Erteilung der Zustimmung zum Standort einer Kernanlage zugrunde gelegt wurden, sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mitzuteilen. Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann nach Prüfung dieser Veränderungen die Zustimmung widerrufen oder zusätzliche Auflagen erteilen.

(8) Die Zustimmung zum Standort einer Kernanlage verliert nach Ablauf von 3 Jahren ihre Gültigkeit, wenn der Standort in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen wurde.

§5

Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage

(1) Die Zustimmung zur Errichtung einer Kernanlage ist mindestens 6 Monate vor der geplanten materiellen Realisierung von Gebäuden, Anlagen, Teilanlagen und Einrichtungen, die für den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit von Bedeutung sind, zu beantragen.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung wird erteilt, wenn der Nachweis geführt ist, daß die in der Kernanlage vorgesehenen Arbeiten und Technologien ohne unzulässige Strahlenbelastung für das Personal und die Umgebung durchgeführt werden können und die nukleare Sicherheit gewährleistet werden kann.

(3) Liegen wesentliche Angaben zum Strahlenschutz und zur nuklearen Sicherheit erst mit der Ausarbeitung der Unterlagen für die Investitionsdurchführung vor, bedürfen die betreffenden Projekte der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Entsprechende Festlegungen erfolgen mit der Zustimmung zur Errichtung. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Errichtung.

(4) Veränderungen gegenüber den Angaben, die der Zustimmung zur Errichtung zugrunde liegen, bedürfen, soweit sie den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit wesentlich beeinflussen, der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Die Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Errichtung.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Qualitätsmängeln bei der Errichtung einer Kernanlage, die wesentlichen Einfluß auf den Strahlenschutz und die nukleare Sicherheit haben, bedürfen der Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Diese Bestätigungen werden Bestandteil der Zustimmung zur Errichtung.

(6) Gebäude, Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen, die für den Strahlenschutz oder die nukleare Sicherheit notwendig sind oder diese beeinflussen oder die radioaktive Stoffe enthalten, bedürfen vor der Inbetriebnahme einer Kernanlage